

Die Haftung bei forstlichen Bringungsgenossenschaften

Von DI (FH) Mag. iur. Christian Krachler

Gliederung

- A. Einleitung
- I. Bringungsgenossenschaften
- II. Praxisrelevante Vorteile
- III. Problemstellung
- B. Die Rechtsnatur der Bringungsgenossenschaft
- I. Unternehmenseigenschaft
- II. Vertretung der Bringungsgenossenschaft
- C. Haftung
- I. Einleitung
- II. Haftung des Wegehalters
- III. Der Obmann
- IV. Der Ausschuss
- V. Haftungsvereinbarung
- VI. Haftungsprivilegien
- VII. Durchgriffshaftung
- VIII. Haftung bei Eigentumsübertragung
- D. Zusammenfassung und Fazit
- I. Unternehmenseigenschaft
- II. Haftung

A. Einleitung

Wälder machen 47,2%¹ der österreichischen Staatsfläche aus und dienen neben Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungszwecken seit jeher vor allem als Rohstofflieferant. Die Bewirtschaftung der Wälder ist im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft ein wichtiger Wirtschaftszweig. Aufgrund geographischer Gegebenheiten wie steilem, schwer zugänglichem Gelände und verteilten, nicht zusammenhängenden Liegenschaften der Forstwirte ergibt sich oftmals die Notwendigkeit, dass sich Forstwirte zusammenschließen um ihre Wälder zu bewirtschaften und gemeinsam Transportwege zu errichten.

Der Gesetzgeber schaffte im Rahmen des Forstgesetzes die Gesellschaftsform der „Bringungsgenossenschaft“. Ziel war es, einen einfach strukturierten Typ einer Gesellschaft zu erschaffen, der sich dadurch auszeichnet, dass der Behörde umfangreiche Befugnisse aufgetragen wurden. Dazu zählen unter anderem die Genehmigung von Satzungen, die Vorschreibung von Beiträgen in Form von Bescheiden, die Möglichkeit von Zwangsmitgliedschaften und die Entscheidung der Behörde über interne Streitigkeiten.

I. Bringungsgenossenschaften

Die Bringungsgenossenschaft ist ein Zusammenschluss von Liegenschaftseigentümern zur gemeinsamen Errichtung und Betreibung von Bringungsanlagen (§§ 68 ff ForstG). Zu forstlichen Bringungsanlagen zählen gem §§ 59 ff ForstG Forststraßen und forstliche Materialeilbahnen. Forststraßen sind nicht öffentliche, auf Dauer angelegte Straßen, die von Kraftfahrzeugen befahren werden können. Dazu muss die Forststraße zumindest mit einem Traktor samt Anhänger befahren werden können.²

II. Praxisrelevante Vorteile

Für die Mitglieder bietet die Bringungsgenossenschaft zwei grundlegende Vorteile gegenüber anderen Gesellschaftsformen:

- Zwangsmitgliedschaft: In Bringungsgenossenschaften können nach § 69 ForstG Liegenschaften durch behördlichen Zwang gegen den Willen des Eigentümers miteinbezogen werden, sofern das notwendig ist und die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs abgewogen wurde. Im Forstgesetz sind Regelungen zum Schutz von Zwangsmitgliedern enthalten.

¹ Die Waldfläche betrug im Jahr 2006 etwa 3,3 Mio Hektar. Vgl

http://www.statistik.at/web_de/static/bodennutzung_in_oesterreich_2006_023727.pdf, 20.2.2008.

² Zur Definition und Abgrenzung vgl EB RV 970 BlgNR 21. GP 36; *Brawenz/Kind/Reindl*, Forstgesetz 1975³ (2005) § 59 Rz 1.

- **Vorschreibungen:** Die Behörde kann den Mitgliedern ausständige Beiträge mittels Bescheid vorschreiben und diese nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstrecken.
- **Interne Streitigkeiten:** Für Entscheidung von Streitigkeiten, die aus dem Genossenschaftsverhältnis entstammen, ist die Bezirksverwaltungsbehörde nach § 73 ForstG im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion zuständig. Das führt zu einer Kostenersparnis gegenüber dem streitigen Zivilrechtsweg.

III. Problemstellung

Das Forstgesetz selbst regelt hauptsächlich verwaltungsrechtliche Aspekte und im Bezug auf die Bringungsgenossenschaft lediglich die Grundzüge der internen Struktur. Auf die außenwirksame Vertretungsmacht, die Haftung und Verantwortlichkeiten wird nicht näher eingegangen.

Obwohl die Bezeichnung auf eine Ähnlichkeit mit der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft schließen lässt, ist eine Analogie grundsätzlich nicht vorgesehen. Vielmehr soll eben gerade die Frage der rechtlichen Einordnung dieser Rechtssubjekte analysiert werden.